

Besondere Bedingungen für den Zeltverleih

(April 2022)

1. Der Mietbetrag für die Zeltgestaltung ist zu 50% zahlbar spätestens eine Woche vor Beginn der vereinbarten Aufstellung des Zeltes und zu 50% unmittelbar nach Fertigstellung. Der Vermieter ist ohne Verlust seines Anspruchs auf den vollen Mietbetrag berechtigt, die Anlieferung und Aufstellung des Zeltes zu verweigern, wenn die Vorauszahlung nicht rechtzeitig erbracht ist. Der Mieter kann wahlweise den gesamten Mietbetrag auch in Form einer Bankbürgschaft als Sicherheit leisten.
2. Der Vermieter bietet seine Leistungen selbst oder durch Dritte an. Im Falle der Leistungserbringung durch Dritte kommt zwischen dem Dritten und dem Mieter kein Vertrag zustande. Die Nutzung des Mietgegenstandes durch Dritte ist nur zulässig, wenn sie vorher ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Mieter und Vermieter vereinbaren einen Termin für die Aufbauarbeiten, zu dem der Mieter zwecks Bekanntgabe der genauen Zeltposition am Aufbauort anwesend ist. Der Mieter sorgt dafür, dass keine Behinderung (z.B. durch Fahrzeuge oder Lieferanten anderer Gewerke) während der Auf- und Abbauarbeiten auftritt. Der Vermieter ist in solchen Fällen berechtigt, seine Arbeiten bei Behinderung einzustellen ohne seinen Anspruch auf den vollen Mietbetrag zu verlieren. Handelt es sich bei dem Aufbauplatz um ein öffentlich zugängliches Gelände, so sorgt der Mieter für eine Absperrung für die Zeiten der Auf- und Abbauarbeiten.
Dem Montageteam des Vermieters ist vom Mieter die kostenfreie Benutzung von Toiletten zu ermöglichen.
4. Der Zeltaufbauplatz muss mit den Fahrzeugen des Vermieters direkt anzufahren und befahrbar sein und eben und frei von Hindernissen sein, die den normalen Aufbau beeinträchtigen. Andernfalls trägt der Mieter die Kosten der Mehrarbeiten. Grasflächen sind rechtzeitig zu mähen; die Maat ist zu entfernen. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, wird bei der Angebotserstellung von ebenerdigem, gut verdichtetem und bebau- und befahrbarem Gelände sowie der Möglichkeit ausgegangen, das Zelt mit bis zu 1,0 m langen Erdnägeln zu verankern.
Der Mieter verpflichtet sich, vor der Anlieferung des Zeltes festzustellen, ob sich im Gelände unterirdische Leitungen und Kanäle befinden. Ist das der Fall, so muss er den Vermieter davon unterrichten und den Verlauf der unterirdischen Baulichkeiten deutlich sichtbar kennzeichnen. Verletzt der Mieter diese Verpflichtung, so ist er allein schadensersatzpflichtig und stellt den Vermieter von Ansprüchen frei.
5. Ist eine Verankerung des Zeltes nicht möglich oder vom Eigentümer nicht gewünscht, können zur Standsicherheit Ballastgewichte nach der statischen Maßgabe des Zeltes aufgelegt werden. Die Beschaffung, das Verlegen und Wegräumen der Ballastgewichte obliegt dem Mieter.
6. Für die Transportfahrzeuge des Vermieters stellt der Mieter kostenfrei Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Aufbauplatzes zur Verfügung. Der Vermieter haftet nicht für Flurschäden am und auf dem Aufbauplatz und der Zuwegungen, die durch das Befahren mit seinen Fahrzeugen und durch die Auf- und Abbauarbeiten entstehen können. Der Verpächter ist jedoch bemüht, diese zu vermeiden. Insoweit stellt der Mieter den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei.
7. Bei Übergabe des Zeltes an den Mieter hat dieser das Zelt und sein vereinbartes Zubehör abzunehmen und die ordnungsgemäße Abnahme dem Vermieter oder dessen Vertreter schriftlich auf einem Lieferschein zu bestätigen. Einwendungen bezüglich der Anzahl und/oder des Zustandes des Zeltes oder seines Zubehörs können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf dem Lieferschein oder einem Anhang dazu vermerkt sind. Der Mieter erhält eine Ausfertigung dieses Lieferscheines.
Bei Rücknahme des Zeltes übergibt der Mieter das Zelt an den Vermieter. Eventuelle Beschädigungen oder Fehlmengen sind auf einem Lieferschein zu bestätigen. Auch hiervon erhält der Mieter eine Ausfertigung.
Falls der Mieter oder sein Vertreter nicht bei der Rücknahme anwesend sein kann, übernimmt der Vermieter das Zelt. Die Beweislast der korrekten Rückführung geht dann zu Lasten des Mieters.
8. Sind auch Klappmöbel vermietet, werden diese vom Vermieter nur im Zelt abgestellt. Das Aufstellen und Zusammenräumen der Klappmöbel am Ende der Mietzeit übernimmt der Mieter.
9. Für die Abnahme des Zeltes durch die Bauverwaltung sorgt der Vermieter, die entstehenden Kosten übernimmt der Mieter.
Alle durch die Bauaufsicht gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, es sei denn, diese betreffen die Zeltkonstruktion. Er hat die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtungen und Hinweisschilder anzubringen und betriebsbereit zu halten.
Der Vermieter stellt für die baubehördliche Abnahme das zum Zelt gehörende, gültige Prüfbuch zur Verfügung. Diese Unterlage darf nur im Zusammenhang mit der Abnahme verwendet werden. Bei einem Verlust des Prüfbuchs trägt der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung.
10. In der Zeit von der Übergabe des Zeltes bis zur Rücknahme durch den Vermieter haftet der Mieter ohne Nachweis eigen Verschuldens für alle Beschädigungen des gesamten Mietgutes, sowie Verluste desselben. Er hat dem Vermieter die Kosten der Reparatur oder, falls günstiger, die der Wiederbeschaffung zu ersetzen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat der Mieter auf seine Kosten das gesamte Zelt gegen Feuer und Sturm zu versichern und dem Vermieter den Versicherungsnachweis auf Verlangen vorzulegen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter die Anlieferung und Aufstellung des Zeltes ohne Verlust seines Anspruchs auf den vollen Mietbetrag verweigern.
Substanzverletzende Eingriffe in bzw. an den dem Mieter übergebenen Mietgegenständen oder deren Bestandteilen (Dach- und Seitenplanen, Gerüstteile, Vorhänge, Türen, usw.) durch Bekleben, Beschriften oder Bohrungen in den Fußboden sind keine gebrauchsbüblichen Abnutzungen, sondern Schäden, für die der Mieter im Schadensfall nach vorstehenden Bedingungen ohne Verschuldensnachweis einzustehen hat.
Das Zelt, sein Zubehör und die Zeltmöbel dürfen nicht verändert werden. Während der Lindenblütenzeit wird das Zelt auf keinen Fall unter Lindenbäumen aufgebaut.
11. Der Mieter kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn er gegen folgende Anordnungen verstößt:
 - Der Mieter darf an dem Zustand der ihm übergebenen Zelte keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vornehmen.
 - Bei aufkommendem Sturm oder Unwetter hat der Mieter sämtliche Zeltöffnungen zu schließen. Dies gilt insbesondere für Türen und Markisen, die zur besseren Durchlüftung des Zeltes geöffnet wurden.
 - anfallender Schnee ist durch Heizen (Dauertemperatur von 12°C ist im Firstbereich) zu entfernen. Durch Schneefall entstehende Schäden gehen zu Lasten des Mieters.
12. Außer leichten Beleuchtungskörpern und Dekorationen dürfen gemäß Ausführungsgenehmigung keine zusätzlichen Lasten an die Zeltkonstruktion angebracht werden. Das Befahren unserer Zeltböden mittels Hubwagen (elektrisch oder manuell) ist wegen der enormen Kräfte untersagt. Schäden durch Dritte (etwa durch Lieferanten anderer Gewerke) werden dem Mieter zugerechnet.
13. Das Zelt muss im Winterbetrieb bei Schneefall mit dem Montagebeginn der Dachplanen bis zum Abbaubeginn so beheizt werden, dass kein Schnee auf der Dachfläche liegen bleiben kann. Alternativ muss die Dachfläche durch den Mieter manuell geräumt werden. Im Schadensfall haftet der Mieter vollumfänglich.
14. Der Mieter hat alle, dem Vermieter nicht gehörenden und gelieferten Gegenstände und Einrichtungen wie Lichtleitungen, Dekorationen, Einbauten, Müll, Theken usw. bis 08.00 h früh des Tages nach dem Fest aus dem Zelt zu räumen. Andernfalls übernimmt der Vermieter für diese Gegenstände keine Haftung und ist berechtigt, diese Gegenstände und Einrichtungen auf Kosten des Mieters aus dem Zelt zu räumen. Das Zelt ist besenrein zu übergeben, ansonsten ist der Verpächter berechtigt, dieses auf Kosten des Mieters vorzunehmen.
15. Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nasseschäden, d.h. für Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel und Schnee und/oder durch die Entstehung von Schwitzwasser, die an den vom Mieter oder einem Dritten in dem Zelt gelagerten Sachen pp. entstehen. Die Bildung von Kondenswasser im Innern eines Zeltes tritt unabhängig von der Jahreszeit bei unterschiedlichen Innen- und Außentemperaturen auf und kann nur durch eine fachgerechte Beheizung bzw. Kühlung vermieden werden.

16. Sind auch Lampen etc. vermietet, so hängt der Vermieter diese nur auf und bringt die Kabel an die Lampen bis in Arbeitshöhe an. Der Mieter ist verpflichtet, die gesamte elektrische Anlage inner- und außerhalb des Zeltes, auch die vom Vermieter gelegten Kabel, insbesondere das Zuführen des elektrischen Stroms und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch einen bei dem zuständigen Stromversorger zugelassenen Elektromeister überprüfen und abnehmen zu lassen. Für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung herrühren, haftet der Mieter.

17. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur verwendet werden, solange sie frisch oder gegen Entflammen imprägniert sind. Dekorationen müssen mindestens 2,30 m vom Boden entfernt und mindestens schwer entflammbar sein. In Zelten dürfen keine Küchen betrieben werden, die fetthaltige Dünste entstehen lassen. Dies ist insbesondere bei Grill- und Friteusenanlagen der Fall. Geräte und o.a. Einrichtungen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt oder betrieben werden, sind in Zelten unzulässig.

18. In Fällen von höherer Gewalt schuldet der Vermieter keinen Schadensersatz. Fälle höherer Gewalt sind vereinbarungsgemäß auch: Widrige Witterungsbedingungen, die den Auf- oder Abbau verzögern oder verhindern, Feuer und vergleichbare Unglücksfälle im Betrieb des Vermieters sowie andere außergewöhnliche Ereignisse, die der Vermieter auch durch besondere, nach Lage der Umstände, von ihm zu erwartende Sorgfalt nicht verhindern kann.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Ausfälle oder Störungen im Bereich der Betreiber physikalischer Netze, auch wenn sie bei Dritten eintreten, hat der Vermieter auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Vermieter, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

19. Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Der Vermieter kommt ebenfalls nicht für Inhaltsschäden auf, d.h. für in das Zelt eingebrachte Waren oder sonstige Gegenstände, einschließlich eventueller Folgeschäden.

20. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb des Zeltes entstehen, haftet der Mieter und stellt den Vermieter bereits jetzt von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

21. Liegt eine vom Vermieter zu vertretende, erhebliche Behinderung vor, so ist der Mieter nur berechtigt Zahlungen für Leistungen ab der Behinderung angemessen zu mindern. Erheblich sind nur solche Behinderungen, aufgrund derer dem Mieter die Nutzung der Leistung insgesamt erheblich erschwert, oder, wenn mehrere Leistungen vertraglich vereinbart sind, die Nutzung einzelner Leistungen vollständig unmöglich wird.